



FÜR EIN KLIMA- GERECHTES STÄDTEBAURECHT

**Elf Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Städtebaurechts
zur Anpassung an den Klimawandel**

FÜR EIN KLIMAGERECHTES STÄDTEBAURECHT

ELF VORSCHLÄGE FÜR EINE WEITERENTWICKLUNG DES STÄDTEBAURECHTS ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Der Klimawandel verändert unsere Städte und Gemeinden bereits jetzt in einem hohen Ausmaß. Unstrittig ist, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit der urbane Raum weiterhin lebenswert für alle bleibt. Als Berufsverband der Landschaftsarchitekt:innen nimmt der bdla daher die von der Bundesregierung angekündigte zweite Novelle des Städtebaurechts zum Anlass, die nachfolgenden elf Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Städtebaurechts zu formulieren.

1 KLIMAANPASSUNG ALS EIGENSTÄNDIGE ZIELSETZUNG KONKRETISIEREN

Eine deutliche Unterscheidung von Klimaschutz und Klimaanpassung als eigenständige Begrifflichkeiten in den §§ 1 und 1a BauGB schafft eine wichtige Klarheit für die Planungspraxis. Weiterhin ist es sinnvoll, diese Zielbestimmung durch ergänzende Begriffsdefinitionen, etwa zu grün-blauer Infrastruktur oder zur dreifachen Innenentwicklung, in den Gesetzesbegründungen zu präzisieren.

2 ORIENTIERUNGSWERTE STADTGRÜN ALS BUNDESWEITE QUALITÄTSSTANDARDS EINFÜHREN

§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB zielt auf die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen ab und gewinnt angesichts neuer städtebaulicher Herausforderungen (z. B. bauliche Innenentwicklung, Anpassung an den Klimawandel, Erhalt der biologischen Vielfalt und Umweltgerechtigkeit) zunehmend an Bedeutung. Bundeseinheitliche Kennwerte für das öffentliche Grün wurden bereits entwickelt. Analog zu Lärmschutzwerten sollten diese Orientierungswerte und Kenngrößen, aufgeführt in einem Anhang zum BauGB, die fachliche Basis in Begründungen bzw. die Abwägungsgrundlage im Bauleitverfahren bilden.

3 INTEGRIERTE FREIRAUMENTWICKLUNGSKONZEPTE ETABLIEREN

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sollte § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ausdrücklich um „integrierte Freiraumentwicklungskonzepte“ ergänzt und deren Berücksichtigung

sichtigung in der Abwägung klargestellt werden. Diese Konzepte stellen übergeordnete strategische Planungsinstrumente dar, die fachübergreifende Belange der Stadt- und Freiraumentwicklung bündeln. Sie sollten insbesondere in hitzebelasteten Quartieren systematisch zur Anwendung gebracht werden, um die planerischen Anforderungen an klimaresiliente und zukunftsfähige Siedlungsstrukturen zu sichern.



Landesgartenschau Wangen 2024 | Daueranlage. Planung: Iohrerhochrein © Thorsten Jochim

4 INDIKATOREN DES STÄDTEBAURECHTS DURCH EINEN GRÜNFLÄCHENFAKTOR ERGÄNZEN

Neben der Grundflächenzahl GRZ und der Geschossflächenzahl GFZ ist ein grundstücksbezogener Grünflächenfaktor – kurz GFF – in § 17 BauNVO einzuführen. Mit dem GFF können der Umfang und die Qualität von grün-blauen, biodiversitäts- und klimawirksamen Flächen – auf das jeweilige Quartier/Baugebiet/Grundstück abgestimmt – dargestellt und festgesetzt werden. Mit Hilfe eines definierten Maßnahmenkatalogs (z. B. bodenbezogene Begrünung, Dach- und Fassadenbegrünung, Versickerung und Verdunstung) kann der GFF dann passgenau auf das jeweilige Grundstück angewendet werden. Die diskutierte Einführung eines Versiegelungsfaktors greift demgegenüber zu kurz.

5 GRÜNORDNUNGSPLAN IM STÄDTEBAURECHT AUFWERTEN

Der Grünordnungsplan – kurz GOP – sollte durch ausdrückliche Nennung in § 1a BauGB als zentrales Instrument ökologischer und klimatischer Belange sowie durch Aufnahme in § 1 Abs. 6 BauGB als Abwägungsmaterial deutlich aufgewertet werden. Ergänzend bietet sich eine Erweiterung des § 2 Abs. 3 BauGB an, wonach bei Vorhaben mit erheblichen Umwelt- oder Klimawirkungen ein GOP oder ein gleichwertiges Fachkonzept zu erstellen ist. Ebenso ist seine Verankerung in § 2 Abs. 4 als eigenständige fachliche Grundlage der Umweltprüfung zweckmäßig.

6 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ALS OPERATIVES INSTRUMENT FÜR KLIMA- ANPASSUNG VERANKERN

Zur Stärkung der klimawirksamen und gestalterischen Qualität nicht überbauter Grundstücksflächen sollte der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan – kurz FGP – im Städtebaurecht verankert werden. Der FGP bündelt klima-, umwelt- und freiraumbezogene Anforderungen und schafft eine rechtssichere Grundlage für Bebauungsplanung und Genehmigungsverfahren. Eine Ergänzung des § 9 Abs. 1 BauGB würde es ermöglichen, Anforderungen an Gestaltung, Nutzung und Begrünung verbindlich festzusetzen. Des Weiteren können die Anforderungen an den FGP in der jeweiligen Bauvorlagenverordnung (oder dem -erlass) der Länder verankert werden. In der Musterbauvorlagenverordnung des Bundes sollte hier eine entsprechende Ergänzung erfolgen.



Winkelriedplatz, Basel. Planung: Franz Reschke Landschaftsarchitektur © Christian Roeder

7 URBANE KOMPENSATION ALS INSTRUMENT FÜR KLIMAANPASSUNG OPTIMIEREN

Die Kompensationspflicht des § 1a Abs. 3 BauGB ist zu präzisieren und fortzuentwickeln. Es ist erforderlich, den Vorrang der Realkompensation gesetzlich festzuschreiben, um deren konsequente Anwendung in der Bauleitplanung sicherzustellen. Die Abfolge von Vermeidung, Ausgleich und Ersatzgeld ist dabei auch im Städtebaurecht gesetzlich einheitlich festzulegen. Gemeinden sollten verpflichtet werden, strategische Ausgleichskonzepte im Rahmen der §§ 1 und 1a BauGB zu entwickeln, um Kompensationsmaßnahmen räumlich und funktional zu bündeln. Wo eine Realkompensation nicht möglich ist, ist ein zweckgebundenes Ersatzgeld nach §§ 135a ff. BauGB zu erheben, das ausschließlich für Klimaanpassungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, vorzugsweise naturbasierte Lösungen, zu verwenden ist.

8 VORGABEN DER EU-WIEDERHERSTELLUNGSVERORDNUNG IN DAS BAUGESETZBUCH ÜBERFÜHREN

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung für städtische Ökosysteme in Art. 8 ist das BauGB dahingehend zu ergänzen, dass der Erhalt und die Ausweitung städtischer Grünflächen und die städtische Baumüberschirmung als verbindliche Zielsetzungen der Bauleitplanung festgeschrieben werden. Hierfür sollte § 1a BauGB um einen Absatz ergänzt werden, wonach die städtebauliche Entwicklung sicherzustellen hat, dass kein Nettoverlust an städtischen Grün- und Freiflächen eintritt und diese schrittweise auszubauen sind, bis ein angemessenes Zielniveau erreicht ist. Ergänzend sollte in § 9 BauGB eine Festsetzungsmöglichkeit geschaffen werden, um entsprechende Mindestanteile an Grün- und Baumflächen in Bebauungsplänen festlegen zu können. Dadurch würde die Umsetzung der europäischen Wiederherstellungsziele rechtssystematisch im Bauplanungsrecht verankert und den Gemeinden ein verbindlicher Steuerungsrahmen zur Erreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben gegeben.

9 VERSCHLECHTERUNGSVERBOT NORMIEREN UND ENTSIEGELUNGSPFLICHT AUSBAUEN

Um die Qualität urbaner Frei- und Grünflächen zu sichern, sind die Regelungen des § 179 BauGB zur Entsiegelung rechtlich zu präzisieren und praxisorientiert zu vereinfachen. Ergänzend sind ein Verschlechterungsverbot für Freiflächenversorgung und Stadtklima im § 1a BauGB und die Festsetzungsmöglichkeiten in §§ 9 und ggf. 179 BauGB zu verankern. Planungen und Vorhaben, die die Anfälligkeit urbaner Freiräume gegenüber Klimafolgen erhöhen, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie städtebaulich zwingend erforderlich und kompensatorisch abgesichert sind.

10 KLIMAANPASSUNG IN DER STÄDTEBAULICHEN SANIERUNG EIGENSTÄNDIG EINFÜHREN

§ 136 Abs. 1 BauGB sollte um die Klimaanpassung als ausdrückliches Sanierungsziel ergänzt werden. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sollen künftig nicht nur städtebauliche Missstände beheben, sondern auch die Klimaresilienz stärken und zur Klimagerechtigkeit beitragen. Dazu kann die Einführung von Klimasanierungsgebieten als eigenständiges Instrument beitragen. Ferner sollte der Gesetzgeber in § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausdrücklich als Planungsauftrag verankern.



#schwammdrunter. Ein grünes Entrée für den Bahnhofplatz Karlsruhe Süd. Planung: bauchplan). (© David Riek

SCHLUSSBEMERKUNG

Eine auskömmliche Finanzierung wirksamer Klimaanpassungsmaßnahmen ist zwingend erforderlich. Diese muss durch verbindliche Zielzahlen und klare Zeithorizonte abgesichert werden. Vor diesem Hintergrund sollte angestrebt werden, die Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz zu verankern, um die Finanzierung auch langfristig zu sichern.

Berlin, Dezember 2025

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin
Tel. +49 30 278715-0
info@bdla.de
www.bdla.de

Titelfoto: Experimenta-Platz als Stadtoase, Heilbronn. Planung: Tobias von Kortzfleisch, Andreas Kotlan, von K GmbH und uniola AG © von K GmbH